

SATZUNG

der Gemeinde Hardebek, Kreis Segeberg, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2 „Hofgemeinschaft Weide–Hardebek, südlich der Hauptstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Hofgemeinschaft Weide – Hardebek, südlich der Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 12 Abs. 3a BauGB).

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Hofgemeinschaft-integratives Wohnen und Arbeiten- sind folgende Nutzungen zulässig:

Bereich 1: Zulässig sind Wohngruppen und Büroräume (Verwaltung).

Bereich 2: Zulässig sind ein Bistro, Gemeinschaftsaal und Wohnräume.

Bereich 3: Zulässig ist ein Wohngruppenhaus.

Bereich 4 Zulässig ist ein Haus für integratives Wohnen.

Bereich 5: Zulässig sind Kühl- und Lagerräume und eine Wirtschaftsküche.

Bereich 6 Zulässig sind Stallgebäude und die Heizungsanlage und eine Maschinehalle zum Unterstellen der betriebsnotwendigen Maschinen.

Bereich 7: Zulässig sind Wohnräume

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche darf für Zuwegungen und Stellplätze um bis zu 80 % überschritten werden.

Gemeinde Hardebek

Hardebek , den _____

(Bürgermeister)